

(Berichterstatter Staatsminister a. D. v. Meißel, Excellenz.)

(A) Kirchenvorständen. Es sind da die Berechtigten aufgeführt und unter den Berechtigten auch die Exemten, die Besitzer exemter Grundstücke. Nun hat bisher die Auffassung bestanden, daß unter den Exemten nur der betreffende Besitzer des exemten Gutes zu verstehen sei in Rücksicht auf die Ausübung des Wahlrechts zu den Kirchenvorständen. Man hat es aber als eine Härte empfunden, daß die übrigen Bewohner des betreffenden exemten Bezirks, des Gutsbezirks, von diesem Wahlrecht ausgeschlossen seien. Es ist daher, wenn auch nach dieser Richtung hin schon eine entsprechende Praxis geübt worden ist, nun gesetzlich festgelegt worden, daß nicht bloß der Besitzer des exemten Gutes, sondern überhaupt die Bewohner des exemten Gutsbezirks an den Wahlen zu den Kirchenvorständen teilzunehmen berechtigt sind.

Das sind, meine Herren, die hauptsächlichsten Bestimmungen, die die Synode vom vorigen Jahre innerhalb ihres Kompetenzkreises beschlossen und in die Kirchenvorstands- und Synodalordnung, in das Kirchengesetz eingefügt hat.

Ich wende mich nun weiter zu denjenigen Sonderbestimmungen, die auch das staatliche Gebiet berühren und für welche insoweit die ständische Kognition geboten ist. Die Begründung zu dem Dekret hat diese speziellen Bestimmungen sämtlich aufgeführt, und sie sind verzeichnet auf S. 2 der Begründung unter den Artikeln VI, VII, VIII, IX, IXa, Xa, XIa des angeschlossenen Kirchengesetzes.

Meine Herren! Hierzu ist zu bemerken, daß zunächst eine Änderung beschlossen worden ist in bezug auf § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung. Dieser Paragraph handelt im letzten Absätze von dem Rechte der Kirchenvorstände zur Wahl und Anstellung der Kirchendiener. Unter den Kirchendienern, die hierbei eventuell mit in Frage kommen, unter den kirchlichen Beamten sind bisher im Gesetze die bediensteten Beamten und sonstigen Angestellten auf kirchlichen Begräbnisplätzen nicht genannt. Es ist aber als ein Bedürfnis anerkannt worden, daß die Befugnis, auch diese Beamten zu wählen und anzustellen, ebenfalls den Kirchenvorständen übertragen werde. Es ist sowohl praktisch als der Billigkeit entsprechend, daß insoweit die Zuständigkeit der Kirchenvorstände erweitert und bezüglich dieser Anstellung das Recht, welches in der Hauptsache vielleicht die politische Behörde bisher vollzogen hat, dieser entzogen wird. Insoweit liegt eine Bestimmung vor, die auf das staatliche Gebiet übergreift, und insoweit ist die ständische Kognition hier am Platze, welche auszusprechen von der Deputation Ihnen empfohlen wird.

Es ist weiter, meine Herren, zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung ein neuer § 35a beschlossen und eingeschaltet worden durch das in Frage stehende Kirchengesetz. Hierbei ist zu bemerken, daß dieser Paragraph und die Bestimmung in § 35a des Kirchengesetzes den Zweck hat, für Teile einzelner Kirchengemeinden die Möglichkeit einer besonderen Vertretung zu schaffen. Es ist dies hauptsächlich dann in Frage, und in der Praxis muß davon vielfach Gebrauch gemacht werden, wenn es sich um Ausparrungen und um Anlegung besonderer Friedhöfe handelt. Daß hierzu und besonders in größeren Gemeinden ein unbedingtes Bedürfnis vorliegt, steht außer allem Zweifel. Es ist in der Begründung zum Gesetze gesagt worden, daß es bisher an einer kirchengesetzlichen Grundlage für Bestellung kirchlicher Sondervertretungen für Teile von Parochien gefehlt habe, und wenn auch in der praktischen Handhabung diese Lücke durch Partikularstatute tunlichst ausgefüllt worden sei, so bedürfe doch die Landeskirche zur Beseitigung des bisherigen bloßen Notbehelfes auch einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Und wenn weiter gesagt worden ist, daß diese zu bildenden Sondervertretungen, vorzüglich wenn sie dauernd gestaltet werden, ganz besonders auch mit dem Attribut der Rechtsfähigkeit auszustatten seien, so hat man nach dieser Richtung hin die Bestimmung getroffen, daß ihnen dieses Recht zuzugestehen sei, und da, insoweit es sich darum handelt, den Spezialvertretungen ein Recht einzuräumen, welches man bisher nur ganzen Kirchengemeinden zugestanden hat, ist die staatsgesetzliche Kognition auch in Rücksicht auf die Ausdehnung, auf die Verleihung der Rechtsfähigkeit geboten. Auch hier empfiehlt sich der Beitritt zu den von der Synode gefaßten Beschlüssen.

Weiter, meine Herren, sind noch Änderungen zu §§ 32 und 33 der Synodalordnung beschlossen worden. Hierbei kommen die Fragen in Betracht, wonach eine Abkürzung der Synodalperioden eine Änderung der Wahlkreise und damit im Zusammenhange die Vermehrung der Synodalmitglieder von der Synode beschlossen worden ist.

Die Abkürzung der Synodalperioden, d. h. die Herabsetzung des fünfjährigen Zeitraumes auf einen vierjährigen Zeitraum, wird in der Begründung damit gerechtfertigt, daß in der jetzigen Zeit auch auf dem kirchlichen Gebiete die von der Gesetzgebung jeweilig zu erfassenden Verhältnisse sich in rascherem Flusse bewegen und einer gesteigerten Fortentwicklung unterworfen sind. Auch ist es als wünschenswert bezeichnet worden, daß gerade in der jetzigen Zeit den Vertretungen der Kirchengemeinden öfter Gelegenheit geboten werde, zu Beratungen über die allgemeinen Bedürfnisse der Landeskirche zusammenberufen